

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 14 (1954)  
**Heft:** 2

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.  
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54).  
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.  
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

2 Jan. 1954 14. Jahrg.

---

<b>Inhalt</b>	Fernsehen — was nun? . . . . .	1
	Die Fragwürdigkeit des sog. «Riesenbildschirms» . . . . .	3
	Kurzbesprechungen . . . . .	4

---

## Fernsehen — was nun?

Warum es vertuschen? Es herrscht in der Schweiz ganz offensichtlich ein weitverbreitetes Malaise in bezug auf das Fernsehen. Von den einen mit großer Selbstverständlichkeit als vollendete Tatsache hingenommen und vorangetrieben, wird die Television von vielen anderen mit ausgesprochenem Mißtrauen betrachtet und immer wieder betont, daß ja am 22. November 1953 das Fernsehen bloß in ein dreijähriges Provisorium getreten sei und alles, was dies Provisorium zu einem Definitivum überzuführen geeignet ist, illegal sei.

Skeptisch sind zunächst einmal die Steuerzahler, die mit Staunen zu Ende des Jahres erfuhren, daß auf dem Budget der PTT ein Posten von 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Millionen Franken für den Ausbau des Fernsehnetzes steht, und vom Parlament fast anstandslos genehmigt wurde, obgleich die rechtlichen Grundlagen dieser Ausgabe heute zurzeit des Versuchsbetriebes bestritten sind. Man fürchtet in weiten Kreisen des Volkes, vor ein «Fait-accompli» gestellt zu werden, zu dem der Steuerzahler schließlich nur noch die Quittung auszustellen hat, ohne wirksam mitreden zu können. Die Zeitungsleute befürchten, daß infolge einer vor auszusehenden schlechten Rentabilität das schweizerische Fernsehen wohl oder übel gezwungen sein wird, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, in die Programme Reklamesendungen einzuschmuggeln, die das Werbe-Budget der Firmen derart belasten, daß den Zeitungen ein großer Teil der Inserate verweigert werden müßte, von denen sie leben.

Die größten Bedenken aber hegen alle jene, denen die geistige, moralische und erzieherische Wirkung des Fernsehens auf unser Schweizer-